

ANLAGE NR. 3.3
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET "UNTERE HAVEL/SACHSEN-ANHALT UND
SCHOLLENER SEE" (EU-CODE: DE 3239-401, LANDESCODE: SPA0003)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Garz, Havelberg, Jederitz, Kuhlhausen, Kümmernitz, Molkenberg, Rehberg, Sandau, Schollene, Vehlgast, Warnau und Wulkau.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 5.769 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Untere Havelniederung zwischen Havelberg im Norden und Ferchels, Karlstal und Neu-Schollene im Süden. Der nördliche Gebietsteil wird von Nordwest nach Nordost von der Straße Weinberg südlich Havelberg, dem Vorflutgraben, dem Havelberger Forst, der Kreisstraße 1025 und dem Siedlungsbereich von Damerow begrenzt und schließt dabei die Wald- und Offenlandflächen der Düsteren Lake und die Grünlandkomplexe der Bauernwiesen ein. Im Osten verläuft die Gebietsgrenze entlang der Landesgrenze zu Brandenburg bis zur Miggelwiese und schließt im Süden die Grünlandflächen der Miggel Kabeln sowie die Dolbe Kabeln ein. Westlich verläuft die Gebietsgrenze in weiten Teilen entlang des Deiches, inbegriffen sind dabei die Feuchtwiesen westlich des Warnauer Vorfluters, ein Teil der Grünlandflächen der Strauken nordöstlich Kuhlhausen, das Naturschutzgebiet Jederitzer Holz und die Feuchtwiesen des Zierhakens einschließlich des Riesengrabens, weiter entlang des Grabens zum Schöpfwerk Havelberg bis in Höhe der Ziegeninsel und von dort weiter in nördliche Richtung nach Havelberg. Nördlich Jederitz wird das Gebiet von den Grünlandflächen der Nachtweide und der Mäsche begrenzt. Der sich im Süden anschließende Gebietsteil östlich Schollene erstreckt sich im Norden und Osten entlang der Landesgrenze zu Brandenburg und schließt dabei die Feuchtwiesen des Faulen Sees, der Winkelwiese und der Köppenwiese ein. Im Süden und Südwesten verläuft die Grenze entlang der Waldwege südlich der Like Flage sowie westlich des Torfluchs, des Kaputschen Fenns und des Langen Fenns, weiter in nördliche Richtung unter Ausschluss des Siedlungsbereiches von Neu-Schollene, entlang des Feuchtgrünlandes der Schonefeldwiese sowie des Schonefeldes und schließt dabei einen Teil der Ackerfläche ein. Nördlich Schollene verläuft die Grenze zunächst entlang des Grützer Vorfluters und schließt im weiteren nördlichen Verlauf die Feuchtwiesen südöstlich und nordwestlich Molkenberg sowie den Park südlich von Molkenberg ein. Der dritte Gebietsteil westlich Schollene umfasst das Naturschutzgebiet Schollener See sowie das südlich der Kreisstraße 1473 angrenzende Grabensystem und Feuchtgrünland, welches sich bis Karlstal im Süden erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010) und „Kamernscher See und Trübengraben“ (FFH0014), umfasst die FFH-Gebiete „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011) und „Jederitzer Holz östlich Havelberg“ (FFH0013) sowie die Naturschutzgebiete „Stremel“ (NSG0004) und „Schollener See“ (NSG0006) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Jederitzer Holz“ (NSG0005), dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL), dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) und dem Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung „Niederung der Unteren Havel/Gülper See/Schollener See“ (FIB0001LSA). Außerdem umfasst es das Flächennaturdenkmal „Orchiswiese“ (FND0002SDL) sowie die flächenhaften Naturdenkmale „Niedermoorwiese Ferchels“ (NDF0001SDL) und „Torfluch im Schlangenspring“ (NDF0003SDL).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: SPA0003,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 005, 007, 009, 012, 013.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung einer naturnahen Flussniederung entlang der Havel mit ausgedehnten Feuchtgebieten, Wiesen, Altwasser, Auenwäldern, Fließ- und Stillgewässern, Röhrichten und als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit herausragendem Wert für brütende, rastende, durchziehende und überwinterte Wat- und Wasservögel; als Rastgebiet ist die Havelniederung insbesondere für Saat-, Bläss-, Grau- und Weißwangengans, Kranich, Löffel- und Spießente sowie Zwerg- und Singschwan von außergewöhnlicher Relevanz; besonders bedeutsame Brutvorkommen gibt es von Blaukehlchen, Schwarz- und Rothalstaucher, Schilfrohrsänger und von 4 Seeschwalbenarten,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher

(*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten sowie kein Anlegen im Röhricht auf den Nebengewässern, welche nicht zur Bundeswasserstraße gehören; dabei gilt:
 - a) auf der Schollener Lanke (Grützer Vorfluter) ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf ganzer Länge sowie das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen von 100 m südlich der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel freigestellt,
 - b) auf dem Trübengraben ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt; zudem kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden für das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bis 5 m Länge durch Anliegende auf dem Hauptlauf des Trübengrabens von der Jederitzer Brücke bis zur Mündung in die Havel,
 - c) auf der Neuen Dosse und auf der Neuen Jäglitz von der Grenze des Gebietes bis zur Lütowbrücke ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen freigestellt,
 - d) auf dem Warnauer Vorfluter ist das Befahren für nichtmotorbetriebene Wasserfahrzeuge in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt,
 2. eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege und Plätze zum Erreichen der Badestellen in Schutzzone 4 sowie für die Errichtung und Erweiterung von Badestellen in Schutzzone 4,
 3. freigestellt ist:
 - a) in Schutzzone 4 das Eislaufen und das Baden an traditionellen Badestellen der Havel,

- b) in Schutzzone 4 das Betreten abseits der Wege in der Zeit vom 01. Juli bis 15. September,
- c) die Heilschlammgewinnung (Förderung von Pelose) in bisheriger Art und bisherigem Umfang unter Vermeidung von erheblichen Störungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für Bootsfahrten der „Pelose Schollene“ in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar sowie für neue Formen und Verfahren zur Heilschlammgewinnung.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

- 1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großem Brachvogel oder Uferschnepfe, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
- 2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
- 3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
- 4. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

- 1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

- 1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreikbaar und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

- 1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten sowie kein Anlegen im Röhricht auf den Nebengewässern, welche nicht zur Bundeswasserstraße gehören; dabei gilt:
 - a) auf der Schollener Lanke (Grützer Vorfluter) ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf ganzer Länge sowie das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen von 100 m südlich der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel freigestellt,
 - b) auf dem Trübengraben ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt; zudem kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden für das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bis 5 m Länge durch Anliegende auf dem Hauptlauf des Trübengrabens von der Jederitzer Brücke bis zur Mündung in die Havel,
 - c) auf der Neuen Dosse und auf der Neuen Jäglitz von der Grenze des Gebietes bis zur Lütowbrücke ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen freigestellt,
 - d) auf dem Warnauer Vorfluter ist das Befahren für nichtmotorbetriebene Wasserfahrzeuge in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt,
2. in Schutzzone 3 (Schollener See) kein Angeln,
3. in den Schutzzonen 2 (Jederitzer Holz) und 4 kein Angeln in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Angeln
 - a) an der Havel,
 - b) am Westufer der Schollener Lanke (Grützer Vorfluter) von der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel entsprechend der in Detailkarte 009 dargestellten Angelstrecke,
 - c) am Warnauer Vorfluter entsprechend der in Detailkarte 009 dargestellten Angelstrecken am Westufer parallel vom Plattenweg bis zum Einlaufbauwerk, 50 m nördlich und südlich der Brücke 1 auf beiden Seiten sowie am Westufer 100 m nördlich und südlich der Brücke 2,
 - d) am nördlichen Teil des Altarmes Warnau (Altarm Warnauer Havel) von der Wendeschleife bis zur Mündung in die Havel entsprechend der in Detailkarte 007 dargestellten Angelstrecke,
 - e) am Garzer Altarm auf den ersten 100 m des Westufers nördlich von Garz entsprechend der in Detailkarte 007 dargestellten Angelstrecke,
 - f) am Westufer des Alten Kriegshafens von der Fischerhütte bis zum Einlauf des Alten Reimer entsprechend der in Detailkarte 007 dargestellten Angelstrecke;

die Bestimmungen gelten ab dem Jahr 2020.

(7) Freigestellt ist das Fischen sowie das dafür notwendige Befahren der Gewässer für Personen, die selbständige Fischereirechte innehaben.